



Original

**Erläuterungsbericht
zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Waldfeucht
zur Darstellung von zwei Konzentrationszonen
für die Errichtung
von Windenergieanlagen**

-

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Eingehende Untersuchung im gesamten Gebiet der Gemeinde Waldfeucht bezüglich bisheriger Flächenansprüche und Nutzungen einschließlich der Abstände gemäß des gemeinsamen Runderlasses vom 03.05.2000
 - 2.1 Siedlung
 - 2.2 Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege
 - 2.3 Landwirtschaft
 - 2.4 Forstwirtschaft
 - 2.5 Wasserwirtschaft
 - 2.6 Erholung, Freizeit, Tourismus und Landschaftsbild
 - 2.7 Bau- und Bodendenkmäler
 - 2.8 Energieleitungen und Funktrassen
 - 2.9 Verkehrliche Infrastruktur
 - 2.10 Sonstige öffentliche Belange
3. Standortauswahl
 - 3.1 Windpotential
 - 3.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild
 - 3.3 Lärmimmissionen
 - 3.4 Schattenwurf und Lichtreflektion
 - 3.5 Netzeinspeisungsmöglichkeiten
4. Fazit

1. Ausgangslage

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat im Jahr 1998 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen beschlossen. Bereits die Vorüberlegungen zu der Untersuchung ergaben vier Bereiche, die grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie geeignet erschienen:

- eine Fläche im Bereich der Hontemer Heide (im folgenden Fläche 1 genannt),
- einen Bereich an der Gemeindegrenze Waldfeucht/Heinsberg in der Höhe von Kirchhoven (Bereich Schöndorfer Heide) (Fläche 2)
- einen Bereich an der Gemeindegrenze Waldfeucht/Gangelt südöstlich von Bocket und südwestlich von Selsten (Fläche 3)

sowie

- einen Bereich an der Gemeindegrenze Waldfeucht/Selfkant südwestlich von Bocket (Fläche 4).

Da die oben beschriebene Fläche Nr. 4 sehr geeignet erschien, wurde für einen Teilbereich der Fläche 4 der Flächennutzungsplan zur Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen beschlossen. In dieser Konzentrationszone sind 3 Windenergieanlagen vorhanden. Angrenzend an diese Zone bestehen in der Gemeinde Selfkant 4 Windenergieanlagen, so daß die 7 Anlagen als optisch zusammengehörig wirken. Andere Windenergieanlagen bestehen in der Gemeinde Waldfeucht nicht. Eine Erweiterung der Konzentrationszone bzw. eine neue Ausweisung an anderer Stelle wurde für einen späteren Zeitpunkt bei erhöhtem Bedarf in Betracht gezogen.

Die Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan hat in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Diese Wirkung tritt nur ein, wenn die Gemeinde das Gemeindegebiet flächendeckend untersucht hat und ein schlüssiges Plankonzept erarbeitet hat. Das schlüssige Plankonzept hat zum Ziel, geeignete Flächen als Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan darzustellen, um damit Windenergieanlagen an anderen Stellen auszuschließen. Eine scheinbarweise Ausweisung von geeigneten Zonen ist seitens des Gesetzgebers nicht gewollt und steht der Ausweisung entsprechend eines schlüssigen Plankonzeptes entgegen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, alle in der Gemeinde Waldfeucht sehr geeigneten Flächen und sonstigen Entwicklungen der Gemeinde nicht entgegenstehenden Flächen für die Nutzung von Windenergie auszuweisen, um alle anderen Standorte für diese Nutzung zu verhindern.

2. Eingehende Untersuchung im gesamten Gebiet der Gemeinde Waldfeucht bezüglich bisheriger Flächenansprüche und Nutzungen einschließlich der Abstände gemäß des gemeinsamen Runderlasses vom 03.05.2000

Die Gemeinde Waldfeucht verfolgt mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes das Ziel, die Voraussetzungen für den Ausschluß der Zulässigkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herzustellen. Hierzu ist erforderlich, ein schlüssiges Plankonzept vorzulegen und gemäß des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 21.07.1999 sämtliche aus dem Konzept sich ergebende Flächen auszuweisen.

Die Untersuchung von 1997 wird aufgegriffen und, soweit inzwischen andere Maßstäbe anzusetzen sind, diese modifiziert.

2.1 Siedlung

Entsprechend des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 29.11.1996 wurde in der gemeindlichen Untersuchung von 1997 zu Siedlungen grundsätzlich ein Abstand von 500 m festgelegt. (s. nachstehende Karte 1) Im gemeinsamen Runderlaß vom 03.05.2000 haben die Ministerien bewußt keinen Abstand empfohlen. Vielmehr sind solche Abstände im Einzelfall zu begutachten.

Diese Vorgabe wird im folgenden auf die Untersuchung der Gemeinde Waldfeucht angewendet. Dabei werden die Abstände von den Ortslagen untersucht, die an die Flächen 1, 2, 3 und 4 angrenzen, da nur hier echte Auswirkungen auf die Auswahl von geeigneten Konzentrationszonen zu erwarten sind.

- Um mögliche Erweiterungen des Allgemeinen Siedlungsbereiches Waldfeucht nicht zu beschränken, soll ein Abstand von 850 m eingehalten werden.

- Der westliche Bereich von Bocket mit den Straßenzügen Müschenend, Kirchstraße und Herkenrather Straße entspricht einem Dorfgebiet. Wegen der Vorbelastung durch den bestehenden Windpark wird ein Mindestabstand von 650 m angesetzt.

- Zur Sicherstellung der Erweiterungsfläche des südöstlichen Bereiches von Bocket ist ein Mindestabstand von 700 m erforderlich.

- Aufgrund der Kombination aus Wohnen, Gewerbe und landwirtschaftlicher Betriebe in der Ortslage Selsten wird ein Abstand von 400 m zu einer möglichen Konzentrationszone nach Abwägung der unterschiedlichen Belange

als ausreichend erachtet.

- Die bisherigen Abstände zu Löcken und Obspringen von 500 m können beibehalten werden. Diese Ortslagen haben in ihrer Struktur eine Änderung erfahren. Der dörfliche Charakter der Gebiete hat sich gewandelt und der Charakter nähert sich einem „Allgemeinen Wohngebiet“.

- Landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich genießen nicht den hohen Schutz einer Ortslage. Entsprechend dem Runderlaß vom 3.5.2000 ist sicherzustellen, daß die Werte der TA-Lärm eingehalten werden. Dies kann jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren überprüft werden, da zum jetzigen Zeitpunkt die Anzahl von Windenergieanlagen, genaue Lage und Leistung nicht bekannt sind. Ein Vorsorgeabstand von 300 m wird jedoch als angemessen erachtet.

Mit diesen Abständen, die auf die besondere Lage und die jeweiligen Strukturen abgestimmt sind, wird den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen.

Der nachstehende Auszug aus der topografischen Karte (Verkleinerung, M. 1: ca. 40.000, Karte 1) stellt diese Abstände zeichnerisch dar. Die bisherige Karte zu Siedlungen wird somit modifiziert. Die Siedlungsbereiche einschließlich Streusiedlungen und Aussiedlerhöfen der Gemeinde Waldfeucht sind mit den jeweiligen Mindestabständen schraffiert dargestellt.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kommt eine Ausweisung einer Konzentrationszone in den schraffierten Flächen nicht in Betracht.

- Die Siedlungsbereiche, die unmittelbar außerhalb des Gemeindegebietes liegen, sind auch zu berücksichtigen.

Die dörflich geprägte Ortslage Nachbarheide im Gebiet der Gemeinde Gangelt liegt zu der für die Nutzung von Windenergie in Frage kommenden Fläche 3 ca. 750 m entfernt.

- Der zum Gebiet der Stadt Heinsberg gehörende Allgemeine Siedlungsbereich Kirchhoven ist von der in Betracht kommenden Fläche 2 ca. 1100 m entfernt. Zur Zeit wird der GEP für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt AC überarbeitet. Selbst bei einer evtl. Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches Kirchhoven sind noch Abstände von ca. 950 m zu erwarten.

Der Bereich Königsbosch auf niederländischer Seite weist aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe eine Dorfstruktur auf. Der kürzeste Abstand der Bebauung zur für die Windenergienutzung in Frage kommenden Fläche 4 beträgt 400 m.

Auch diese Abstände werden in bezug auf die Gewährleistung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen und an mögliche Ortslagenentwicklungen als ausreichend angesehen.

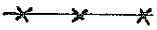
Darüber hinaus sind die Werte der TA-Lärm einzuhalten. Diese Prüfung bleibt jedoch dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.



Gemeindegrenze



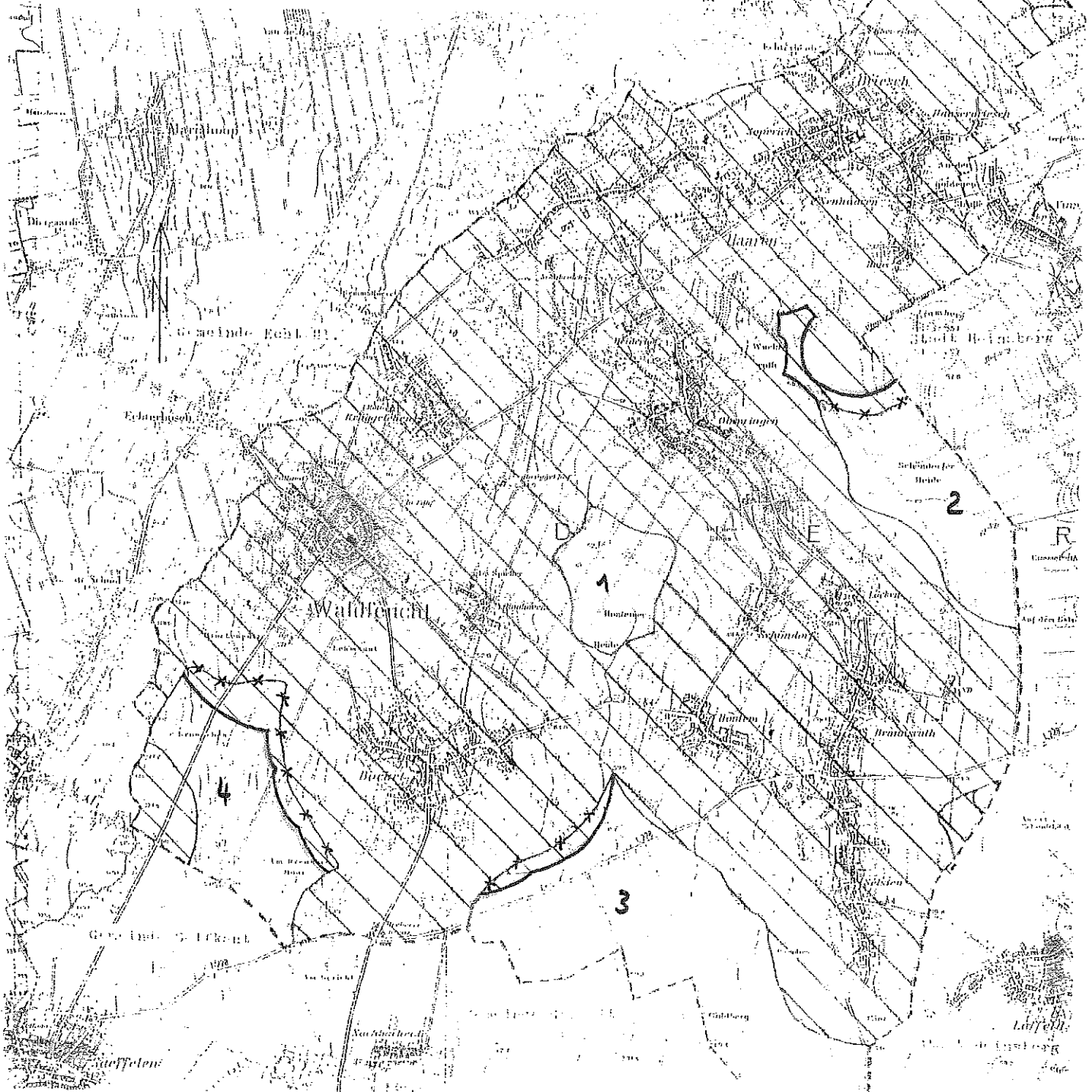
Siedlungsbereiche
einschl. der Abstand-
flächen



bisherige Abgrenzung,
die aufgehoben ist



neue Abgrenzung



2.2 Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege

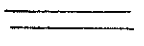
Wie bereits in der Untersuchung von 1997 erläutert, liegt das Gebiet der Gemeinde Waldfeucht teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 "Selfkant" des Kreises Heinsberg, der mit der Bekanntmachung vom 13.3.1989 rechtsverbindlich wurde und teilweise im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung des Regierungspräsidenten Köln vom 5.5.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 20.5.1986, S. 175 ff.).

Die nachstehende Karte 2 stellt die im Landschaftsplan und in der Verordnung genannten Gebiete schraffiert dar. Hiernach sind im wesentlichen die Ortsränder und die Bachauen als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Diese Landschaftsschutzgebiete prägen- auch wenn diese als "kleine Inseln" in der freien Landschaft bestehen - die Landschaft in der Gemeinde Waldfeucht sehr wesentlich. Karte 2 zeigt auch die BSLE-Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung). Zudem ist die Fläche zwischen der K 5 und der Landesgrenze in der Höhe von Waldfeucht schützenswert, da sie zwei bestehende Landschaftsschutzgebiete verbindet. Der Schutz dieser Gebiete soll auch weiterhin Ziel der gemeindlichen Bauleitplanung bleiben.

Zur Landschaftspflege gehört auch die Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, also des ästhetischen Schutzes der Landschaft mit den zugehörigen Orten. Beurteilungskriterium ist der Maßstab der Verunstaltung. Das Ortsbild wird verunstaltet, wenn mit der Errichtung einer Windenergieanlage der städtebauliche Gesamteindruck erheblich gestört würde, d.h. wenn der Gegensatz zwischen der baulichen Anlage und dem Ortsbild von dem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. (BverwG, Urt. 28.06.1995, BverwGE 2, 172, 177).

Entsprechend der vorgenannten Verwaltungsgerichtsentscheidung ist die Fläche 1 im Bereich der Hontemer Heide auszuschließen, da diese als Freiraumfunktion der umliegenden Ortschaften Obspringen, Schöndorf, Hontem, Bocket, Frilinghoven dient. Zudem sind die Ortssilhouetten dieser umliegenden Ortschaften von der Hontemer Heide alle erkennbar. Hier würden Windenergieanlagen die Landschaft und insbesondere die Ortssilhouetten nachhaltig negativ beeinträchtigen, da der Blick auf diese Ortschaften oder aus diesen Ortschaften in die Landschaft unweigerlich auf eine (oder mehrere) in der Regel in Betrieb befindliche Anlage treffen würde. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das Schabroich hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders zu schützen ist. Windenergieanlagen im Bereich der Hontemer Heide würden den Blick auf das schützenswerte Schabroich negativ beeinflussen.

Bei der Abwägung der Belange des Landschaftsschutzes und der Ausweisung einer Konzentrationszone wiegen daher die Belange des Schutzes der Landschaft sowie des Orts- und Landschaftsbildes schwerer, d. h., in den Landschaftsschutzgebieten, in dem BSLE-Bereich, in den schützenswerten Verbindungen zwischen Landschaftsschutzgebieten und in dem vorbeschriebenen sog. "Innenbereich" der Gemeinde Waldfeucht kommt die Ausweisung einer Konzentrationszone nicht in Betracht.

-  Gemeindegrenze
-  Bereiche der Landschaftsschutzgebiete
-  Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und schützenswerte Verbindungen zwischen Landschaftsschutzgebieten
-  Schützenswertes Landschaftsbild



2.3 Landwirtschaft

Im Flächennutzungsplan ist ein Großteil der Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung vorbehalten. Darstellungen im Flächennutzungsplan über landwirtschaftliche Flächen stehen aber bereits deshalb nicht im Widerspruch zu Windenergieanlagen, weil diese aufgrund ihres geringen Flächenverbrauchs die mögliche landwirtschaftliche Nutzung der Fläche kaum nennenswert beeinträchtigen. Es ist aus diesem Grunde vorgesehen, bei der Flächennutzungsplanänderung neben der Grundnutzung in „Fläche für die Landwirtschaft“ die Konzentrationszone für Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit darzustellen (überlagernde Darstellung).

2.4 Forstwirtschaft

Die nachstehende Karte 3 zeigt die Waldflächen in der Gemeinde Waldfeucht. Bewaldete Flächen stehen aufgrund der entstehenden Windwirbel einer bauleitplanerischen Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung entgegen, da Windräder nur bei gerader Windrichtung effektiv nutzbar sind.

Gemäß dem Runderlaß vom 03.05.2000 wird ein Abstand vom Wald in Größe von 35 m empfohlen. Dieser Abstand soll bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

2.5 Wasserwirtschaft

In der Gemeinde Waldfeucht bestehen 2 Wasserschutzgebiete, und zwar für die Wassergewinnungsanlagen in Haaren und Kirchhoven.

Der nachstehende Auszug aus der topographischen Karte 4 zeigt die räumlichen Geltungsbereiche dieser Wasserschutzgebiete.

Gemäß dem Gemeinsamen Runderlaß vom 03.05.2000 kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzzonen I und II nur in Ausnahmefällen in Betracht.

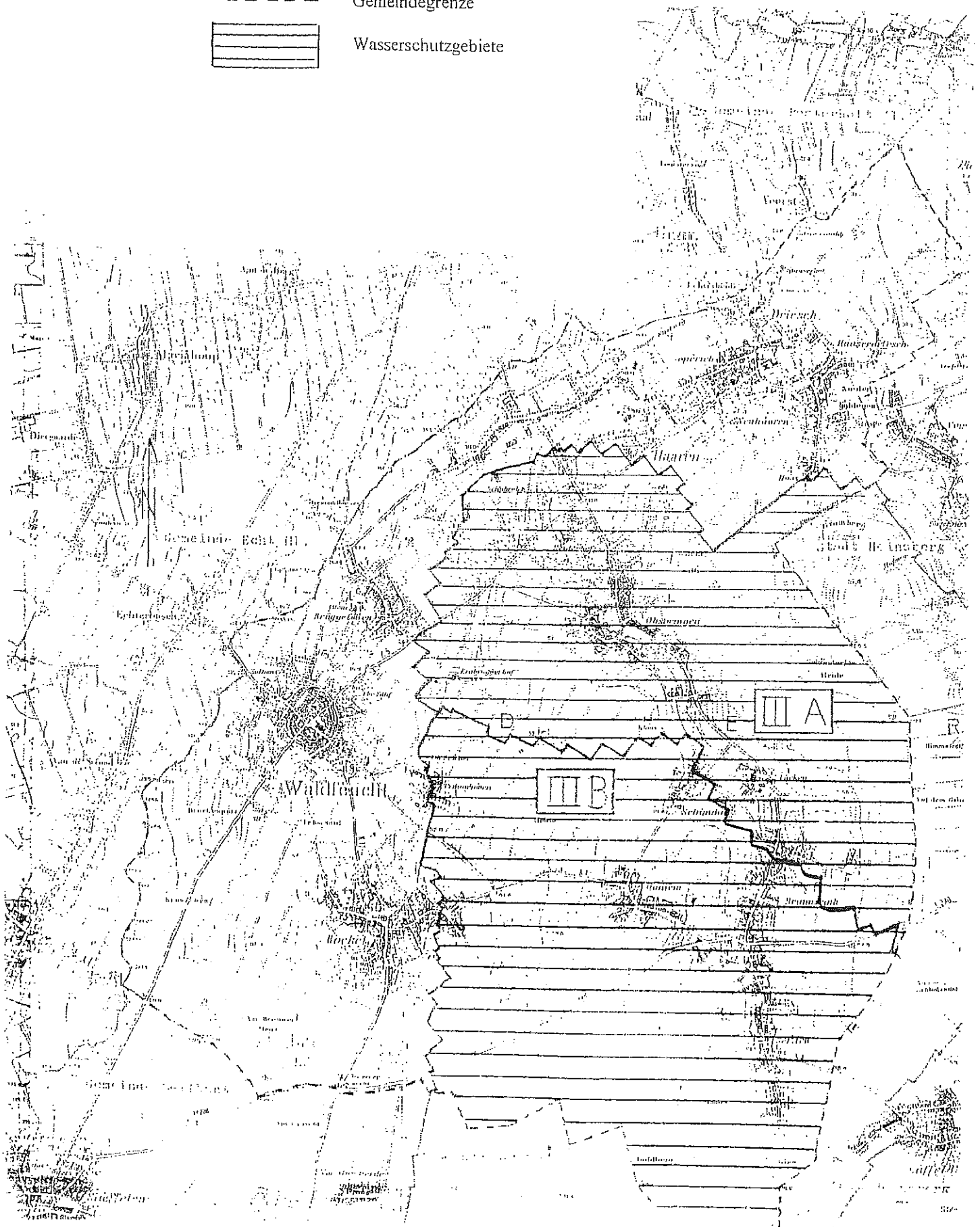
Gemäß den Wasserschutzgebietsverordnungen handelt es sich bei den Wasserschutzgebieten der Gemeinde Waldfeucht um Schutzzone III A, bzw. III B. Die Schutzbedürftigkeit ist im Verhältnis zu Zonen I und II geringer. Ein grundsätzliches Verbot von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone III wäre unverhältnismäßig. Vielmehr soll es dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, entsprechende Vorkehrungen, wie z.B. den Einbau eines Grundwasserschutzes bei getriebeölverbrauchenden Windenergieanlagen per Auflage im Bauschein zu fordern.

- Gemeindegrenze
-  Wald einschl. Abstandsfläche von 35 m



CH_3COOH CH_3CHO CH_3COCl $\text{CH}_3\text{COOCH}_3$ CH_3COONa $\text{CH}_3\text{COOC}_2\text{H}_5$

Wasserschutzgebiete



2.6 Erholung, Freizeit, Tourismus und Landschaftsbild

Anliegen der Gemeinde Waldfeucht ist die Sicherung des bestehenden Tourismuskonzeptes. Dies ist nur gewährleistet, wenn innerhalb des Gemeindegebietes keine übermäßige Anzahl von Windparks entstehen. Auf diese Weise werden Windenergieanlagen mit den historischen Gegebenheiten (Windmühlen, Kirchen, Motte u.s.w.) in Einklang gebracht.

Im Bereich der Schöndorfer Heide befindet sich ein Modellflugplatz. Es fragt sich, ob die Ausübung des Modellflugsports einer Windenergienutzung entgegensteht. Die Durchführung von Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren hat die Bezirksregierung mit Bescheid vom 09.10.1996 genehmigt. Dabei wurde der Flugsektor begrenzt. Unter Berücksichtigung der Genehmigung sollen Windenergieanlagen nur außerhalb des Flugsektors ermöglicht werden.

2.7 Bau- und Bodendenkmäler

In der Gemeinde Waldfeucht befinden sich zahlreiche Baudenkmäler und einige Bodendenkmäler. Bau- und Bodendenkmäler liegen überwiegend innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe der Ortschaften. Lediglich im Schabroich zwischen Brüggelchen und Haaren und im Breuner Maar, gelegen südlich von Bocket, ist jeweils ein Bodendenkmal im Außenbereich vorhanden. Im Interesse des Denkmalschutzes, aber auch im Interesse der Förderung des Wohn- und Freizeitwertes in der Gemeinde Waldfeucht ist nach Abwägen der Belange des Denkmalschutzes mit den Belangen zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen festzustellen, daß bei einer Ausweisung einer Konzentrationszone in den Bereichen von Bau- und Bodendenkmälern auch die bodendenkmalrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege soll im Baugenehmigungsverfahren erneut beteiligt werden.

2.8 Energieleitungen und Funktrassen

Der nachstehende Auszug aus der topographischen Karte (Karte 5) zeigt die im Gemeindegebiet vorhandenen Freileitungen, Sendeanlagen und Richtfunktrassen einschließlich der erforderlichen Schutzabstände.

In einer Linie Ortsteil Haaren/Kloster Maria-Lind, Braunsrath wird das Gemeindegebiet von einer Richtfunkstrecke tangiert. Laut Windenergieerlaß soll eine auszuweisende Fläche die Funkstrecke nicht enthalten.

Südlich der Ortschaft Selsten wird das Gemeindegebiet auf einer Strecke von 1.200 m durch eine 35 kV-Strom-Freileitung durchquert. Diese Trasse ist in der nebenstehenden Karte einschließlich des beidseitigen ca. 125 m breiten Schutzstreifens gekennzeichnet.

In der gleichen Trasse besteht auch die unterirdisch verlegte Fernleitung der Firma Hüls AG. Diese Leitung hat eine Erdüberdeckung von ca. 1 m und ist in einem Schutzstreifen von 6 - 14 m Breite verlegt. Dieser Schutzstreifen dient der Sicherung der Leitung und darf nicht überbaut werden.

Karte 5 zeigt zudem die Lage von drei bestehenden Funksendemasten. Bei Sendeanlagen soll als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei

Windenergieanlagen einschließlich Rotorradius) eingehalten werden. Da die vorgenannten Leitungen, Sendeanlagen und Richtfunktrassen in dem beschriebenen Ausmaß geschützt werden müssen, kommt eine Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergieanlagen in den Schutzabständen nicht in Betracht. Evtl. Beeinträchtigungen von Rundfunkteilnehmern oder Programmausfälle durch Abschattungen können jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

2.9 Verkehrliche Infrastruktur

Die Landstraße 228 (L 228) führt von Heinsberg in Richtung Sittard/NL. Sie tangiert den südlichen Bereich der Gemeinde Waldfeucht und führt durch die Ortslage von Selsten.

Die Kreisstraße 5 (K 5) verläuft als Nord-Süd-Achse von Kirchhoven (Stadt Heinsberg) über die Ortslagen Haaren und Waldfeucht nach Saeffelen (Gemeinde Selfkant). Die Kreisstraße 4 (K 4) tangiert die Ortslagen Waldfeucht, Hontem und Selsten. Die Kreisstraße 17 (K 17) beginnt in der Ortslage Waldfeucht und führt durch Bocket nach Breberen (Gemeinde Gangelt).

Es wurden für die Planungen der EK 4 und EK 5 Überlegungen angestellt. Die geplanten Trassen stellt u.a. Karte 5 dar.

Gesetzliche Mindestabstände zu Straßen sind in § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Über den gesetzlichen Mindestabstand hinausgehend, wird als Abstand die Höhe der nächstgelegenen Anlage zur Straße gefordert. Dieser zusätzliche Sicherheitsabstand dient zur Vermeidung negativer Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs.

Darüber hinaus sollen bei Anlagen, die zu übergeordneten Straßen keinen Abstand von 300 m aufweisen, technische Vorkehrungen getroffen werden, die die Eiswurfgefahr entschärfen. (z.B. beheizte Rotorblätter oder automatische Abschaltung der Anlage bei Vereisung).

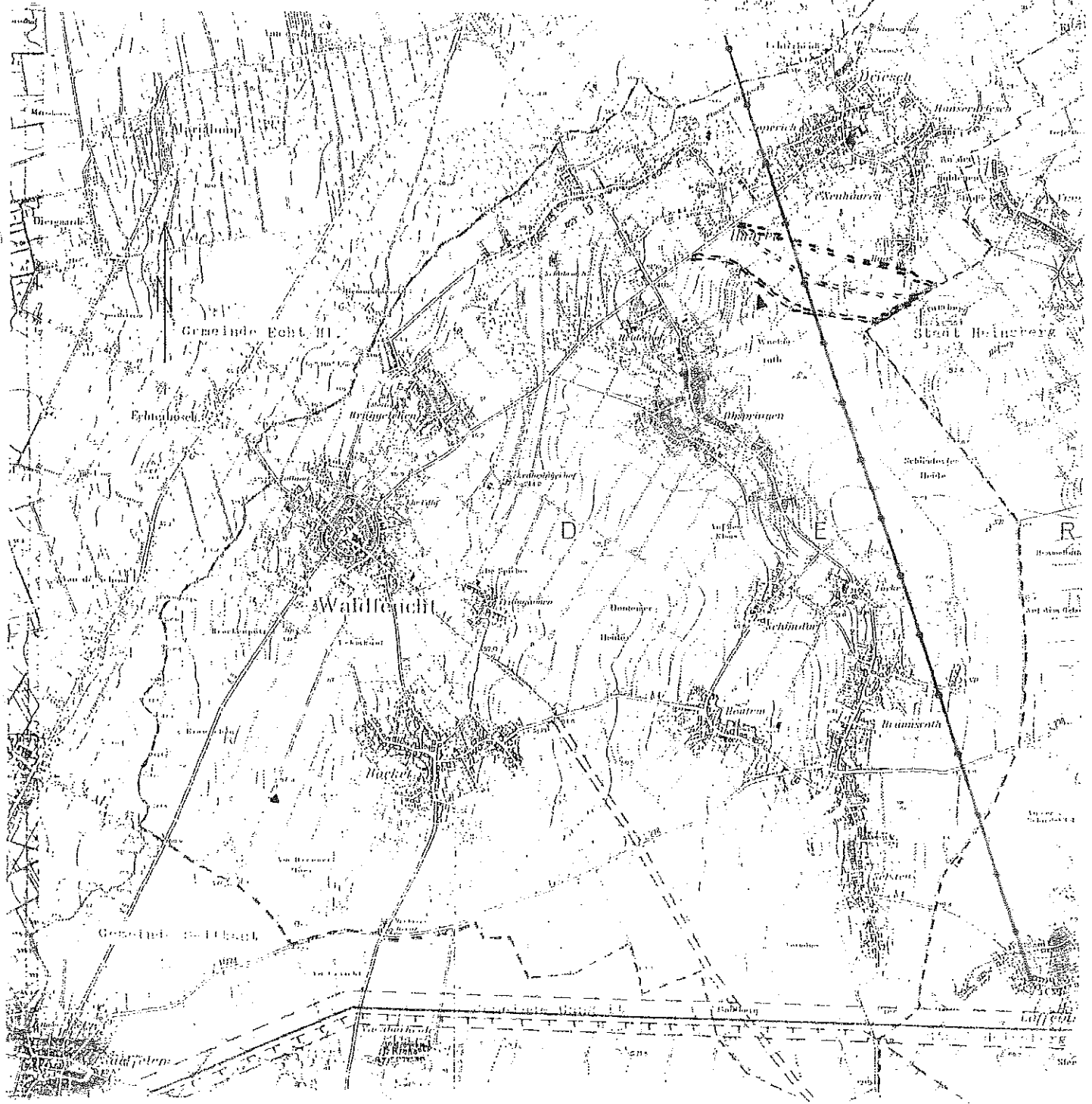
2.10 Sonstige öffentliche Belange

In der Gemeinde Waldfeucht bestehen keine Gewässer 1. Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Fläche von mehr als 5 ha. Militärische Anlagen bestehen in der Gemeinde Waldfeucht ebenso wenig wie Bundesautobahnen oder Bundesstraßen.

Die Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt werden im Rahmen der Baugenehmigung für die einzelnen Windenergieanlagen geprüft. Insbesondere ist vor Erteilung der Baugenehmigung jede konkrete Einzelplanung der Wehrbereichsverwaltung III als militärische Luftfahrtbehörde zuzuleiten, damit geprüft werden kann, ob die Anlage im Hinblick auf die Sicherheit im militärischen Flugbetrieb ggf. mit einer Tages- und/oder Nachtkennzeichnung versehen werden muß.

Zudem wird auf § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) hingewiesen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens soll die Höhere Luftfahrtbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt werden.

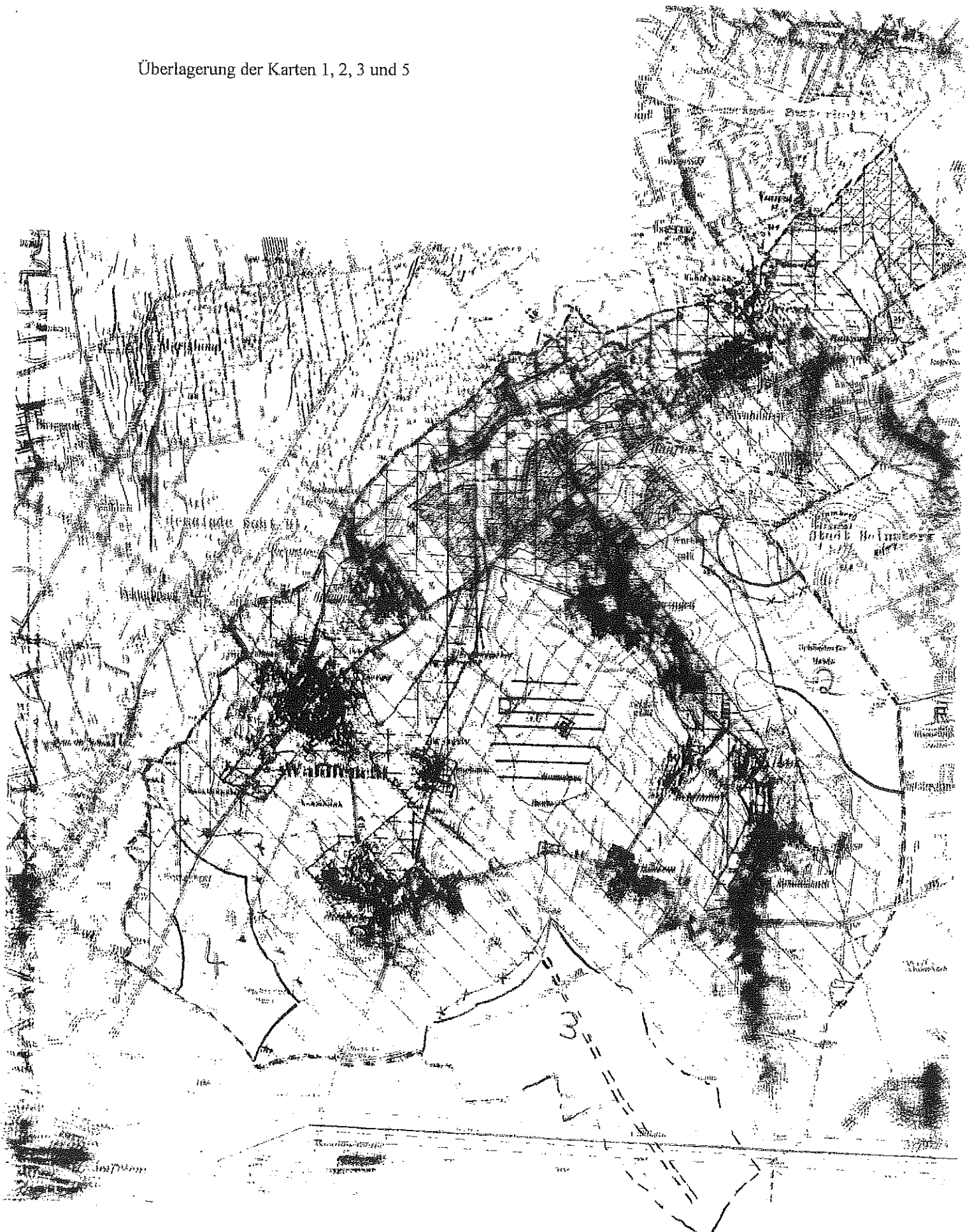
- Gemeindegrenze
- Richtfunktrasse
- == geplante Trassen
der EK4 und EK5
einschl. der Alternativen
- === 35 kV-Leitung
einschl. Schutzabstand
- ↑↑↑↑ Erdleitung der HÜLS AG
- ▲ Sendeanlagen



3. Standortauswahl

Überlagert man die unterschiedlichen Belange mittels Folien, so erscheinen, wie die nachstehende Karte zeigt, drei Flächen für die bauleitplanerische Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergieanlagen als geeignet. Die Flächen 2 und 4 erscheinen sehr konfliktarm, die durch Fläche 3 verlaufende K4n mit dem notwendigen beidseitigen Schutzabstand, schmälert die Geeignetheit der Fläche 3.

Überlagerung der Karten 1, 2, 3 und 5



Ein weiterer Gesichtspunkt zeigt, daß im Ausmaß der Geeignetheit der Flächen 2, 3 und 4 eine große Abstufung besteht.

Wie bereits unter Punkt 2.6 erläutert, ist es begründetes Anliegen der Gemeinde Waldfeucht, die Naherholungsfunktion weiter zu stärken.

Eine Ausweisung aller drei Flächen würden diesem Ziel entgegenstehen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Bereich der Fläche 4, eignet sich Fläche 4 besonders. Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen Anlagen nachhaltig beeinträchtigt. Die gesetzlich gewollte Bündelung von Windenergienutzung läßt sich hier verwirklichen. Die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone bietet sich somit sehr an.

Die Tatsache, daß die Fläche 3 von der geplanten Kreisstraße durchtrennt wird, bringt zwar eine Abstufung im Ausmaß der Geeignetheit zwischen den Flächen 2 und 3, führt aber zunächst nicht zu einem zwingenden Ausschluß der Fläche 3. Neben der Erweiterungsfläche 4 eignet sich die Fläche 2 und bedingt die Fläche 3 bezogen auf die genannten Untersuchungskriterien für die Windenergienutzung.

Allerdings ist fraglich, ob der Abstand der Fläche 3 zum bestehenden Windpark ausreicht. Der Runderlaß vom 03.05.2000 empfiehlt keine konkreten Abstände von Windparks untereinander. Allerdings kann nur bei angemessenen Abständen zwischen Windparks die landschaftliche Schönheit unbeeinträchtigt erlebt werden. Das Gebiet der Gemeinde Waldfeucht weist nur mäßige Höhenunterschiede auf. Es ist zwar ein leichtes topographisches Nord-Süd- Gefälle zu erkennen, aber einzelne topographische Erhebungen sind nicht vorhanden. Im Ganzen ist das Gemeindegebiet als relativ eben einzustufen. Dies bedingt große Sichtweiten. Aus diesem Grund soll ein Mindestabstand von 3 km zum nächsten Windpark eingehalten werden.

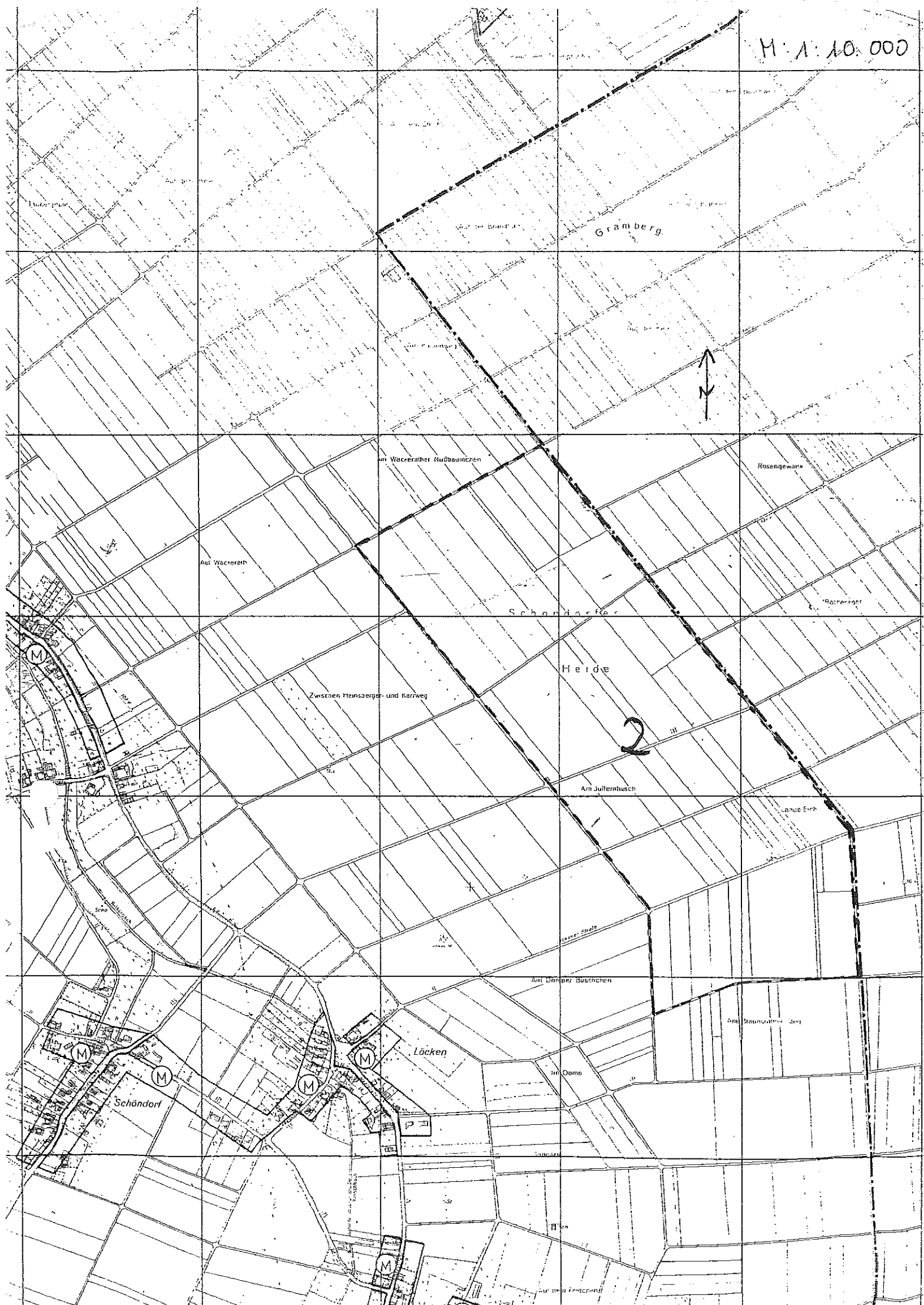
Übertragen auf das Gemeindegebiet, bedeutet dies, daß Fläche 3 als mögliche Konzentrationszone entfällt.

Es bleibt festzuhalten, daß als geeignete Konzentrationszone neben Fläche 4 sich lediglich Fläche 2 erweist.

Nach Abwägung aller in der Gemeinde Waldfeucht zu berücksichtigenden Belange ist festzustellen, daß die Flächen 4 und 2 als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen geeignet sind. Der bisher verwendete Maßstab 1:40.000 reichte für die bisherige Untersuchung, jedoch soll die Abgrenzung der Zonen parzellenscharf vorgenommen werden. Diese Abgrenzung verdeutlicht die nachstehende Karte im Maßstab 1:10000. Die Größe der Zone 4 beträgt ca. 25 ha, der Zone 2 ca. 58 ha.

Im folgenden werden die beiden Standorte abschließend geprüft.

M 1:10.000



Topographic map of a region in Germany, showing a grid system with coordinates 3 to 9 and 1 to 5. The map includes labels for 'Brockenpütz', 'Lebeuck', 'Lohn in der Mühlen', 'Lohn in der Hohen', and 'Lohn in der Hohen'. A large area is outlined with a thick black line, and a smaller area is outlined with a dashed line. A north arrow is present in the lower right quadrant.

3.1 Windpotential

Bezüglich der Geeignetheit des Windpotentials wird auf die damalige Untersuchung verwiesen. Für die Fläche 2 ist von ähnlichen Windverhältnissen auszugehen.

3.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Da zu erwarten ist, daß sowohl Zone 2 als auch Zone 4 (mit dem angrenzenden Windpark) eine Mindestanzahl von 10 Anlagen bzw. 15 MW erreichen werden, ist gemäß des Runderlasses vom 03.05.2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Allerdings ist der Flächennutzungsplan gemäß 3.2 des Runderlasses nicht UVP-pflichtig. Diese Prüfung ist seitens der Investoren zu bringen.

3.3 Lärmimmissionen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes zu beachten. Die Werte der TA-Lärm sind einzuhalten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist seitens der Investoren eine Vorausberechnung der Geräuschemissionen der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen, damit abgeschätzt werden kann, wie für nahe gelegene Betriebs- und Wohngebäude die zu erwartenden Geräuschemissionen der geplanten Anlage zu prognostizieren und zu beurteilen sind. Dabei ist auf den Charakter der angrenzenden Ortslagen (vgl. hierzu 2.1) einzugehen.

3.4 Schattenwurf und Lichtreflektionen

Zur Vermeidung von nachteiligen Schattenbewegungen/Disco-Effekt ist im Baugenehmigungsverfahren zu fordern, daß die Rotorblätter nach dem Stand der Technik eine geringstmögliche Beeinträchtigung verursachen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist für die Errichtung von Windkraftanlagen ein Sachverständigengutachten zum Schattenwurf vorzulegen.

Um negative Auswirkungen durch unterschiedlich hohe Anlagen, bzw. Rotordurchmesser zu minimieren, wird für die Fläche 4 gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO die Höhe der Windenergieanlagen (einschl. Rotorradius) auf 105 m beschränkt.

Die Fläche 2 ist nicht an Höhen von bestehenden Anlagen gebunden, da in diesem Bereich noch keine Anlagen vorhanden sind. Hier ist es möglich, die neuartigen hohen Anlagen zuzulassen. Um jedoch Differenzen der Höhen zu verhindern, soll gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO die Höhe der Anlagen (einschl. Rotorradius) gleich sein und zwischen 105 und 130 m liegen.

3.5 Netzeinspeisungsmöglichkeiten

Seitens der KWH und der RWE wurde mitgeteilt, daß sie grundsätzlich zur Abnahme der Leistung aus beiden Flächen bereit sind.

4. Fazit

Nach der Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes und nach Prüfung der speziellen Standorte 2 und 4 stellt sich heraus, daß ausschließlich diese beiden Flächen für Windenergienutzung sehr geeignet sind. Die Flächen 1 und 3 kommen als Konzentrationszonen nicht in Betracht. Der Erläuterungsbericht stellt die Zielsetzung dar, die für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgeblich sind. Die Darstellung der Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht erhält das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der der Errichtung einer Windenergieanlage an einer anderen Stelle entgegensteht.

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister



gehört zur Verfügung

vom 14. Jan. 2002

35.2.M-56-182/01

Bezirksregierung Köln

